

Beschluss des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Ersten Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 ist jeweils das Wort "Schildern" durch das Wort "Etiketten" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 ist das Wort "Schilder" durch das Wort "Etiketten" zu ersetzen.

Begründung:

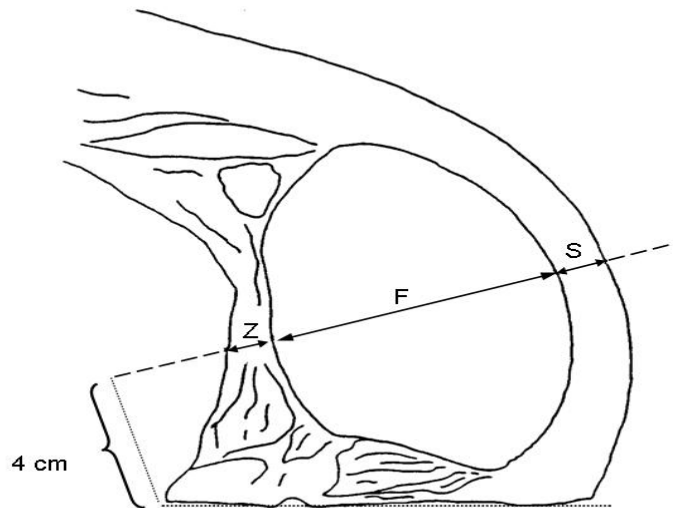
Der Begriff "Etiketten" sollte aus Gründen der Einheitlichkeit verwendet werden, da auch die Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung von "Etiketten" spricht (siehe dort § 4 Absatz 1) und die zugrunde liegende Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 nur den Begriff "Etiketten" verwendet.

Zudem findet auch in der Praxis ausschließlich das Wort "Etiketten" Anwendung.

2. Zu Artikel 2 Nummer 5 (Anlage 2 zur Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung)

In Artikel 2 Nummer 5 ist in der Anlage 2 die Zeichnung durch folgende Zeichnung zu ersetzen:

"



"

Begründung:

Die in der BR-Drucksache 443/11, Seite 7 verwendete Zeichnung enthält das Gesamtmaß in einer nicht korrekten Form.

3. Zu Artikel 4 Nummer 7 (§ 11 Absatz 2 Satz 3 bis 5 - neu - der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung)

Artikel 4 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

7. Dem § 11 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Informationen sind vom Schlachtbetrieb mindestens ein Jahr lang geordnet aufzubewahren. Die Frist nach Satz 3 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das jeweilige Tier geschlachtet worden ist. Die Informationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Überwachung erforderlich ist." "

Begründung:

Die Änderung dient der Verankerung des datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes.